

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich	Nr.: HER/BV/025/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Regner, Yvonne	15.01.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Hergisdorf	30.06.2021
Gemeinderat Hergisdorf	30.06.2021

Errichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich ab Kliebigstraße 39, Blankenheimer Straße sowie Triftweg

Beschlussbegründung:

In der Vergangenheit gab es gelegentlich Hinweise auf schnell fahrende Fahrzeuge im Bereich des im OT Kreisfeld liegenden Bereiches der Kliebigstraße.

In diesem 2019 ausgebauten Abschnitt der Kliebigstraße wurde augenscheinlich ein schmaler überfahrbarer Gehweg errichtet. Für Fahrzeugführer ist somit die gesamte Straßenbreite analog einer Mischverkehrsfläche befahrbar. Überwiegend wird der Bereich von Anliegern befahren.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung mittels Verkehrszeichen oder von Hinweisschildern mit Aufschriften wie „Fahr vorsichtig – Es könnte auch dein Kind sein“ oder „Freiwillig 30 wegen uns“ mit den entsprechenden Abbildungen von Kindern verhindert nicht, dass einzelne Verkehrsteilnehmer diese ignorieren. Bedauerlicherweise ist auch eine Geschwindigkeitsmessung technisch und personell bedingt nicht überall möglich.

Grundsätzlich wird eine effektive Verkehrsberuhigung statt durch Verkehrszeichen am wirksamsten durch bauliche Maßnahmen erzeugt. Hierzu werden dann Straßen mit einem Versatz der Fahrbahn in den verschiedensten Varianten oder Aufpflasterungen versehen. Da die Straße jedoch erst kürzlich gebaut wurde, scheiden diese Änderungen auch hinsichtlich möglicher Gewährleistungsansprüche derzeit aus.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung können Tempo 30-Zonen in Anwendung des § 45 Abs. 1c StVO eingerichtet werden.

Die Voraussetzungen hierfür liegen grundsätzlich vor, da der Bereich innerhalb der geschlossenen Ortslage und im Bereich eines Wohngebietes liegt.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Die Zone erstreckt sich insbesondere nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Darüber hinaus darf eine 30-Zone

nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.
Innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) an Kreuzungen und Einmündungen gelten.

Nach einer Vorberatung am 07.05.2021 wird nunmehr vorgeschlagen, in einem Teilbereich ab der Kliebigstraße 39, der Blankenheimer Straße sowie des Triftweges eine Tempo 30-Zone in Anwendung des § 45 Abs. 1c StVO einzurichten.

Der Bereich umfasst alle Straßen innerhalb dieses Bereiches. Es gilt weiterhin an allen Einmündungen der Grundsatz „Rechts vor Links“.

Zur Einrichtung der vorgeschlagenen 30er-Zone sind 3 Verkehrszeichen erforderlich (VZ 274.1-40 (Beginn einer Tempo 30-Zone – doppelseitig ((Rückseite Z 274.2)).

Eine spätere Erweiterung der Zone auf die gesamte Kliebigstraße ist grundsätzlich möglich. Da im noch nicht ausgebauten Teilstück bereits 30 km/h zu schnell sein können, sollte eine Erweiterung erst nach einem Ausbau erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich ab der Kliebigstraße 39 in südwestlicher Richtung, der Blankenheimer Straße sowie des Triftweges eine „Tempo-30-Zone“ einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ finanzielle Auswirkungen		☐ keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	ca. 450,- EUR	Auszahlungen	entsprechend der Aufwandshöhe
☐ Mittel stehen zur Verfügung		Jahr 2021 Kostenstelle/ Konto 54110.100/525500	EUR 700,-
☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR 450,-
Deckungsvorschlag:			
☐ Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		Jahr 2021 Kostenstelle/ Konto 57310.900/5211 Kita Hasenwinkel/Unterhaltung	EUR 450,-
☐ Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten:			
☐ ja ☐ nein		Personalkosten	Sachkosten Abschreibungen

Anlagen:

Karte des Bereiches

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss